X

Betrifft: AW-Vorgaben für Verbundarbeiten

Fahrzeuge: Alle Typen

Im bisherigen Arbeitskatalog für Personenkraftwagen war einem Großteil der AW-Vorgaben für Hauptarbeiten - jeweils in Klammer darunterstehend - eine zweite AW-Vorgabe zugefügt. Diese in Klammer stehende AW-Vorgabe war stets um 2 AW niedriger als die AW-Vorgabe für die jeweilige Hauptarbeit und kam dann zur Anwendung, wenn die betreffende Arbeit im Verbund mit einer anderen Hauptarbeit ausgeführt wurde.

Die Klammerwerte sind in unserem Neudruck des Arbeitskataloges für Personenkraftwagen, KTA-1102/4 vom September 1976, nicht mehr aufgeführt. Das Entfallen der Klammerwerte bedeutet jedoch nicht, daß von nun an keine Verbundarbeiten mehr zur Anwendung kommen können. Im folgenden eine Definition der "Verbundarbeit", die jeweils um 2 AW niedriger ist als die entsprechende Hauptarbeit:

Eine Hauptarbeit wird dann zur Verbundarbeit, wenn sie am gleichen Arbeitsplatz, am gleichen Fahrzeug, am gleichen Aggregat, vom gleichen Handwerker oder der gleichen Handwerkergruppe zusammen mit anderen Hauptarbeiten durchgeführt wird, und wenn für diese Arbeit keine AW-Vorgabe als Zusatz- oder Folgearbeit im Arbeitskatalog angegeben ist. Weitere Voraussetzung ist, daß die Durchführung dieser Arbeit bereits bei Auftragserteilung festgelegt war.

Alle Angaben in dieser Technischen Information einschließlich evtl. vorhandener Katalog-Nummern entsprechen dem Stand zur Zeit der Drucklegung.

www.kadettc.de